



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

**Ausgabe Nr. 54 vom 23.12.2025**

## INHALT

### **Rechtsamt**

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

### **Stadtjugendring Ingolstadt**

Wahl- und Ergebnisprotokoll Wahl des 3. Ingolstädter Jugendparlaments 2025

### **Bayernwerk Netz GmbH**

Ankündigung von Kartierungsarbeiten an 110-kV-Hochspannungsleitung von Kothau nach Neuburg a. d. Donau

### **Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden

### **Hochbauamt**

Ausschreibung im Offenen Verfahren

- Grundschule Haunwöhr, Rauch- und Brandschutzelemente

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt  
Im Internet: [www.ingolstadt.de/amtlische](http://www.ingolstadt.de/amtlische)

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS)  
vom 19.12.2025**

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Ingolstadt erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Jahresaufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG (Grundgesetz) für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Stadtgebiet Ingolstadt, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Als Zweitwohnungen gelten nicht:
  - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
  - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
  - c) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Stadt Ingolstadt innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Ingolstadt befindet. Nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den nicht dauernd getrenntlebenden Eheleuten gleichgestellt.
  - d) Personen, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deswegen nach § 27 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ausnahmsweise der Meldepflicht nicht unterliegen.

### **§ 3 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4 Steuerbefreiung

Für die einkommensabhängige Befreiung von der Zweitwohnungssteuer gilt Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 – 7 KAG.

## § 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen,
  - die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder
  - die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind oder
  - die ungenutzt sind,ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Ingolstadt in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Euro abzurunden.

## § 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 16 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
  - a) bis zu zwei Wochen 25 v. H.
  - b) bis zu einem Monat 50 v. H.
  - c) bis zu zwei Monaten 75 v. H.der Sätze nach Abs. 1.

## § 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft aus § 2 entfällt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Ingolstadt setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.
- (4) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

## **§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten**

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Ingolstadt – Kämmerei – innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i. V. m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Steuererklärung**

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Ingolstadt aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt Ingolstadt abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge, Mietbescheinigungen oder Arbeitsverträge nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

**§ 11 Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Nutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 AO.

**§ 12 Kleinbetragsregelung**

Eine Festsetzung oder Änderung der Steuer unterbleibt, wenn diese einen Betrag von 10,00 Euro nicht überschreitet.

**§ 13 Datenschutz**

Die Stadt Ingolstadt sichert zu, alle im Rahmen dieser Satzung verarbeiteten personenbezogenen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Grundlagen und nur für den in der Satzung aufgeführten Zweck zu verarbeiten. Eine Zweckänderung bedarf der Einwilligung des **Betroffenen**.

**§ 14 Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften**

Die Art. 14 bis 16 KAG zur Abgabehinterziehung, leichtfertigen Abgabeverkürzung und zur Abgabegefährdung werden entsprechend angewendet.

**§ 15 Datenübermittlung**

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister (§§ 34, 37 Bundesmeldegesetz).
- (2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Kämmerei, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt die Kämmerei dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit (§ 6 Abs. 2 Bundesmeldegesetz).

**§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 19.12.2025

Dr. Michael Kern

Oberbürgermeister

---

**Wahl- und Ergebnisprotokoll  
Wahl des 3. Ingolstädter Jugendparlaments 2025**

**Grundlagen**

Grundlage für die Durchführung der Wahl sind die Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt (JuPa-Satzung, erlassen aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796,

BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und

die **Wahlordnung** zur Wahl des Jugendparlaments Ingolstadt 2025, beschlossen von der Stadt Ingolstadt auf Grundlage des § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

### **Wahlausschuss**

Als Wahlausschuss wurden vom Stadtjugendring Ingolstadt und dem Amt für Jugend und Familie bestimmt:

Leitung Eveline Hermannseder, Fachstelle Politische Bildung, Stadtjugendring  
Beisitzerin Kristian Ziegert, Amt für Jugend und Familie  
Beisitzer Alissa Krieger, Mitglied des Jugendparlaments (2. Legislatur 2023-2025)

### **Wahlstichtag**

Als Wahlstichtag wurde durch o.g. Jupa-Satzung und Wahlordnung der **12.12.2025** festgelegt.

### Kandidat:innen

Ins Kandidat:innen-Verzeichnis unter [www.jupa-ingolstadt.de](http://www.jupa-ingolstadt.de) hatten sich in der durch o.g. Jupa-Satzung und Wahlordnung gesetzten Frist vom 22.09. bis 02.11.2025 insgesamt 68 Kandidat:innen für die JuPa-Wahl eingetragen. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzung nach § 5 der o.g. Wahlordnung wurden 63 Kandidat:innen zur Wahl zugelassen.

### Erläuterungen:

- Bewerbungen insgesamt: 68
- Davon zurückgetreten: 6 (2 nach Zulassung)
- Davon abgelehnt: 1 aufgrund Alter (06.10.2012)
- Bewerbungen unvollständig: 0
- Veröffentlichung und Bekanntgabe von 61 Kandidat\*innen auf [www.jupa-ingolstadt.de](http://www.jupa-ingolstadt.de)

Die Wahl konnte ordnungsgemäß stattfinden, da die Mindestzahl von 25 Kandidat\*innen erreicht wurde.

### **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt waren alle Menschen, die am Wahlstichtag das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatten und in Ingolstadt wohnten oder in den benachbarten Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen wohnten und in Ingolstadt zur Schule gingen, studierten oder arbeiteten. Personen aus den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen mussten sich gleichzeitig fristgerecht zwischen dem 22.09. und 19.11.2025 in das Wähler:innen-Verzeichnis eingetragen.

### **Wahlmodus**

Die Wahl wurde als Online-Wahl vom 01.12. bis 12.12.2025 durchgeführt. Die digitale und technische Umsetzung oblag dabei der Firma Conventex Gesellschaft für Softwareentwicklung mbH, Münsterstraße 93a, D-48155 Münster. Die Wahlcodes wurden auf Grundlage einer Adressliste aller Wahlberechtigten des Bürgeramts der Stadt Ingolstadt sowie dem Wähler:innenverzeichnis von Conventex generiert und von der Firma Tengler Druck GmbH, Hebbelstraße 57, D-85055 Ingolstadt gedruckt und per Standard-Brief verschickt. Jedem:r Wahlberechtigten wurde dabei ein persönlicher Code zugeordnet, auf den sowohl Conventex als auch die Leitung des Wahlausschusses Zugriff hatte. In der Wahlwoche wurden per SMS, WhatsApp und Email 46 Codes auf persönliche Anfrage erneut

von Eveline Hermannseder verschickt, da die Personen angaben, die Wahlunterlagen nicht erhalten zu haben.

### **Wähler:innen-Verzeichnis & Wahlberechtigte**

Auf Basis der Einwohner:innen-Liste des Bürgeramts der Stadt Ingolstadt und nach Löschung doppelter Adressen wurden für Ingolstadt als stimmberechtigt ermittelt: 9916.

Ins Wähler:innen-Verzeichnis der Region 10 eingetragen haben sich: 103 Personen, davon zur Wahl zugelassen wurden: 102. Eine Person war zu alt. Somit wurden insgesamt 10016 wahlberechtige Personen festgestellt, denen ab dem 01.12.2025 die Wahlunterlagen in Form eines persönlichen QR-Codes per Post zugestellt wurden. Von der Deutschen Post kamen bis Freitag, den 12.12.2025 vier Wahlbriefe als nicht zustellbare Rückläufer an das Büro des Bürgermeisters zurück.

### **Abstimmung**

Die Abstimmung konnte durch Abgabe der Stimme während der Wahlwoche vom 01.12. bis 12.12.2025, 16.00 Uhr im Online-Wahllokal unter <https://sjr-in.genolive.de/JUPA> vorgenommen werden. Möglich war dies nur mit dem persönlichen Wahlcode in Form eines QR-Codes.

Zusätzlich gab es 11 nicht-öffentliche Wahllokale in folgenden Einrichtungen: MS Herschel, GAMS, MS Pestalozzi, RS Gnadenenthal, RS Ickstatt, RS Tilly, Wirtschaftsschule, Montessori Gymnasium, Katharinen Gymnasium, Piustreff, Stadtbücherei Herzogskasten. Am 26.11.2025 gab es durch die Wahlleitung eine Schulung aller Wahlhelfer:innen. Die Wahl-Teams setzten sich aus Lehrer:innen und Schüler:innen zusammen. In den Wahllokalen konnten die Wahlhelfer:innen mittels vom SJR zur Verfügung gestellten Tablets bzw. eigenen Schul-/Einrichtungstablets die persönlichen Wahlcodes nachschauen und an die Wahlberechtigten weitergeben. Es wurde in den Wahllokalen geheim gewählt.

### **Abgegebene Stimmen**

Bis Freitag, den 12.12.2025 um 16.00 Uhr haben abgestimmt: 1911 Wahlberechtigte, abgegeben wurden 21596 Stimmen.

### **Wahlbeteiligung**

Die Wahlbeteiligung betrug damit 19,2 %.

### **Gültige Stimmabgabe**

Von den insgesamt abgegebenen Stimmen waren alle gültig, da die technische Einrichtung des Online-Wahllokals eine ungültige Stimmabgabe unmöglich machte (max. 3 Stimmen je Kandidat:in bzw. max. 25 Stimmen insgesamt, erkennbarer eindeutiger Wähler:innen-Wille).

### **Digitale Auswertung und Bekanntgabe**

Die digitale Auswertung fand am Freitag, den 12.12.2025 um 16.15 Uhr in der Frone 79 in Form eines Online-Meetings mit dem Conventex-Mitarbeiterin Anna Maria Brinner und der Wahlleitung des Wahlausschusses Eveline Hermannseder statt. Um 17 Uhr des gleichen Tages traf sich der Wahlausschuss zur Feststellung des Ergebnisses in der Frone 79.

Die Wahl endete am Freitag, den 12.12.2025 gegen 20.00 Uhr mit der öffentlichen Bekanntgabe des offiziellen Wahlergebnisses auf dem Wahl-Abend in der Frone 79, an der 58 der insgesamt 61 Kandidat:innen und der Wahlausschuss teilnahmen. Entschuldigte Kandidat:innen: Cäcilia Becker, Gabriel Lang, Bohdan Kotyk

**Wahlergebnis**

Gewählt wurden demnach folgende 25 Kandidat:innen:

**Liste der Gewählten (Platz 1-25):**

<b>Platz</b>	<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Stimmen</b>
1.	Ibis	Özgür	763
2.	Mainka	Olivia-Jane	697
3.	Dogan	Eslem	651
4.	Lang	Gabriel	651
5.	Eibl	Emma	564
6.	Simsek	Sena	558
7.	Stückmann	Lilly Sanja	506
8.	Savran	Zehra	499
9.	Zeidler	Frederik	493
10	Martin	Evelyn	486
11	Zhou	Yanfei	437
12	Hoffmann	Darja	434
13	Özdemir	Asli	428
14	Kwint	Katja	417
15	Muradi	Zahra	409
16	Raznoznik	Bea	401
17	Vahidi	Arman	401
18	Reinke	Sarah	395
19	Rosicki	Oscar	393
20	Hovadikova	Ema	388
21	Qorbani	Rukiya	385
22	Dobrzańska	Antonina	382
23	Demirkol	Musab	381
24	Avram	Amelie	372
25	Becker	Cäcilia	370

**Liste der Nachrücker:innen (Platz 26-30):**

26.	Chanimpekidis	Christos	369
27.	Damps	Paul	363
28.	Michaels (Mykhailets)	Nazar	358
29.	Kurteshi	Laurent	357
30.	Alali	Taybah	355
31.	Kliem	Viola	353
32.	Wagner-Chaiko	Regina	344
33.	Chelcea	Lucas-Gabriel	340
34.	Felde	Kevin	330

35.	Süzen	Emin	316
36.	Hebele	Diego	314
37.	Muradbasic	Naila	313
38.	Reim	Julius	311
39.	Scheuer	Isabella	299
40.	Reimann	Emilia	298
41.	Schuster	Ben	297
42.	Schenn	Alexander	289
43.	Türp	Marion (Chotika)	287
44.	Kaushik	Vivaan	282
45.	Agunbiade	Jessica	272
46.	Muse	Karmela	271
47.	Roeder	Maria	266
48.	Schirmer	Richard	261
49.	Weigel	Richard	245
50.	Sinani	Dean	234
51.	Salomon	Elias	230
52.	Grabitz	Daniel Leo	204
53.	Kolb	Tobias	204
54.	Samohvala	Alise	203
55.	Pickl	Sebastian	181
56.	Kopp	Maxim	180
57.	Wulf	Lucía Malén	175
58.	Fufuljević	Marija	174
59.	Babici	Raul	164
60.	Ruseckis	Stepans	150
61.	Kotyk	Bohdan	146

Wegen Stimmengleichheit wurde zwischen folgenden Kandidat:innen ausgelost:

Platz 3: Dogan, Eslem und Lang, Gabriel → Dogan, Eslem

Platz 16: Raznoznik, Bea und Vahidi, Arman → Raznoznik, Bea

### Offizielle Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Bei der offiziellen Bekanntgabe des Wahlergebnisses wurde nur bei den 25 gewählten JuPa-Mitgliedern die Anzahl der Stimmen angegeben. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgte zeitnah über lokale Medien, in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt auf der Jupa-Homepage und in den einschlägigen sozialen Medien.

Der Wahlausschuss

Ingolstadt, den 12.12.2025

## **Ankündigung von Kartierungsarbeiten an 110-kV-Hochspannungsleitung von Kothau nach Neuburg a. d. Donau**

Die Bayernwerk Netz GmbH wird ab Februar 2026 zwischen Ingolstadt (Kothau) und Neuburg an der Donau an 72 Masten der 110-kV-Leitung die Tier- und Pflanzenwelt kartieren.

Diese Kartierungen bereiten die geplante Ertüchtigung der Hochspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Ingolstadt (Kothau) und Mast 72 vor, welcher sich in Karlshuld südöstlich der Neuburger Straße, südlich von Nazibühl, befindet. Das Stromnetz wird verstärkt, um dem wachsenden Strombedarf sowie dem Ausbau regenerativer Stromerzeugung in der Region Rechnung zu tragen. Zur Vorbereitung der Planung und als Basis für umweltschutzrechtliche Maßnahmen lässt die Bayernwerk Netz GmbH das Planungsgebiet umweltfachlich kartieren. Dazu werden Umweltplaner großflächig Flurstücke im Gemeindegebiet Ingolstadt abgehen. Für die Arbeiten hat die Bayernwerk Netz GmbH die Firma „Die Landschaftsplaner GmbH“ beauftragt. Grundstücke mit geplanter Kartierung sind nachfolgend aufgelistet.

### Ablauf der Kartierungen

Die Kartierungsarbeiten finden voraussichtlich im Zeitraum von Februar 2026 bis Oktober 2026 im Gemeindegebiet Ingolstadt statt. Für die Arbeiten betreten die Experten Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege und untersuchen die Umgebung auf verschiedene schützenswerte Pflanzen und Tiere. Die Kartierer erfassen die zu untersuchenden Flächen bevorzugt von Wegen aus und suchen Lebensräume und Biotope visuell (teilweise mit Fernglas) und akustisch ab. Die vorhandenen Lebensräume von relevanten Arten werden schriftlich und teilweise auch fotografisch dokumentiert.

Um alle Arten zu dokumentieren, finden die Begehungen der Flächen zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten statt. Vereinzelt werden künstliche Verstecke oder spezielle Aufnahmegeräte platziert, um versteckt lebende Tiere leichter nachzuweisen. Diese sind gekennzeichnet und werden nach Abschluss der Untersuchungen wieder vollständig entfernt. Wir bitten Sie, solche Verstecke nicht zu entfernen.

Die rechtliche Grundlage für die Kartierungsarbeiten ist der §44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

### Kontakt für Rückfragen

Wenn Sie Fragen zum Ablauf der Kartierungen, generelle Fragen oder Hinweise zum Projekt haben, wenden Sie sich bitte an:

Matthias Ebner (Umwelt)  
Bayernwerk Netz GmbH  
Tel.: +49 951 30 93 23 18  
Mail: [matthias.ebner02@bayernwerk.de](mailto:matthias.ebner02@bayernwerk.de)

oder:

Brigitte Fuchs (Genehmigungsmanagerin)  
Bayernwerk Netz GmbH  
Tel.: +49 941 201 21 40  
Mail: [J290-AZV-2025@bayernwerk.de](mailto:J290-AZV-2025@bayernwerk.de)  
(mit Betreff: „Kothau Neuburg an der Donau/J290“)

Weitere Informationen zu Kartierungen und deren Ablauf finden Sie hier:

[www.bayernwerk-netz.de/kartierungen](http://www.bayernwerk-netz.de/kartierungen)

**Flurstücksliste**

Betroffene Flurstücke der Kartierungen im Gemeindegebiet Ingolstadt

Gemeinde/Gemarkung/Flurstücksnummer

Ingolstadt	Hagau	183/1	Ingolstadt	Unsernherrn	599
Ingolstadt	Hagau	183/2	Ingolstadt	Unsernherrn	600
Ingolstadt	Hagau	183/3	Ingolstadt	Unsernherrn	600/8
Ingolstadt	Hagau	184	Ingolstadt	Unsernherrn	601
Ingolstadt	Hagau	186	Ingolstadt	Unsernherrn	602
Ingolstadt	Hagau	187	Ingolstadt	Unsernherrn	603
Ingolstadt	Hagau	188	Ingolstadt	Unsernherrn	605
Ingolstadt	Hagau	197	Ingolstadt	Unsernherrn	606
Ingolstadt	Hagau	198	Ingolstadt	Unsernherrn	606/2
Ingolstadt	Hagau	199	Ingolstadt	Unsernherrn	607/2
Ingolstadt	Hagau	200	Ingolstadt	Unsernherrn	1051/4
Ingolstadt	Hagau	202	Ingolstadt	Unsernherrn	1052
Ingolstadt	Hagau	203	Ingolstadt	Unsernherrn	1050/11
Ingolstadt	Hagau	204	Ingolstadt	Unsernherrn	1050/7
Ingolstadt	Hagau	204/1	Ingolstadt	Unsernherrn	941/11
Ingolstadt	Hagau	206	Ingolstadt	Unsernherrn	126
Ingolstadt	Hagau	207	Ingolstadt	Unsernherrn	127/2
Ingolstadt	Hagau	207/1	Ingolstadt	Unsernherrn	935/1
Ingolstadt	Hagau	211	Ingolstadt	Unsernherrn	1055/16
Ingolstadt	Hagau	217	Ingolstadt	Unsernherrn	127
Ingolstadt	Hagau	219	Ingolstadt	Unsernherrn	608
Ingolstadt	Hagau	220	Ingolstadt	Unsernherrn	1055/15
Ingolstadt	Hagau	241	Ingolstadt	Unsernherrn	941/12
Ingolstadt	Hagau	256	Ingolstadt	Unsernherrn	1051
Ingolstadt	Hagau	223	Ingolstadt	Unsernherrn	611
Ingolstadt	Hagau	2221	Ingolstadt	Unsernherrn	931/2
Ingolstadt	Hagau	219	Ingolstadt	Unsernherrn	600/9
Ingolstadt	Hagau	217	Ingolstadt	Unsernherrn	128
Ingolstadt	Hagau	226	Ingolstadt	Unsernherrn	1055/14
Ingolstadt	Hagau	220	Ingolstadt	Unsernherrn	609
Ingolstadt	Hagau	204	Ingolstadt	Unsernherrn	1056
Ingolstadt	Hagau	222	Ingolstadt	Unsernherrn	950/4
Ingolstadt	Hagau	221	Ingolstadt	Unsernherrn	1055/17
Ingolstadt	Hagau	225	Ingolstadt	Unsernherrn	1055/11
Ingolstadt	Unsernherrn	1990	Ingolstadt	Unsernherrn	1051/3
Ingolstadt	Unsernherrn	1990/36	Ingolstadt	Unsernherrn	1055/18
Ingolstadt	Unsernherrn	1990/38	Ingolstadt	Unsernherrn	929/3
Ingolstadt	Unsernherrn	1990/39	Ingolstadt	Unsernherrn	1047/23
Ingolstadt	Unsernherrn	1990/40	Ingolstadt	Unsernherrn	1051/9
Ingolstadt	Unsernherrn	568	Ingolstadt	Unsernherrn	1055
Ingolstadt	Unsernherrn	596	Ingolstadt	Unsernherrn	1055/13
Ingolstadt	Unsernherrn	597	Ingolstadt	Unsernherrn	105/10
Ingolstadt	Unsernherrn	598	Ingolstadt	Unsernherrn	1050/8

Ingolstadt	Unsernherrn	600	Ingolstadt	Zuchering	312/72
Ingolstadt	Unsernherrn	950/2	Ingolstadt	Zuchering	324
Ingolstadt	Unsernherrn	9417	Ingolstadt	Zuchering	325
Ingolstadt	Winden	28	Ingolstadt	Zuchering	325/1
Ingolstadt	Winden	29	Ingolstadt	Zuchering	331
Ingolstadt	Winden	30	Ingolstadt	Zuchering	365
Ingolstadt	Winden	32	Ingolstadt	Zuchering	379
Ingolstadt	Winden	610	Ingolstadt	Zuchering	383
Ingolstadt	Winden	612	Ingolstadt	Zuchering	384
Ingolstadt	Winden	615/2	Ingolstadt	Zuchering	388
Ingolstadt	Zuchering	260	Ingolstadt	Zuchering	390
Ingolstadt	Zuchering	261	Ingolstadt	Zuchering	390/1
Ingolstadt	Zuchering	267	Ingolstadt	Zuchering	390/2
Ingolstadt	Zuchering	268	Ingolstadt	Zuchering	391
Ingolstadt	Zuchering	271	Ingolstadt	Zuchering	392
Ingolstadt	Zuchering	272	Ingolstadt	Zuchering	393
Ingolstadt	Zuchering	273	Ingolstadt	Zuchering	394/29
Ingolstadt	Zuchering	274	Ingolstadt	Zuchering	394/30
Ingolstadt	Zuchering	277	Ingolstadt	Zuchering	394/57
Ingolstadt	Zuchering	278	Ingolstadt	Zuchering	411/12
Ingolstadt	Zuchering	279	Ingolstadt	Zuchering	412
Ingolstadt	Zuchering	280	Ingolstadt	Zuchering	413
Ingolstadt	Zuchering	281	Ingolstadt	Zuchering	414
Ingolstadt	Zuchering	281/3	Ingolstadt	Zuchering	415
Ingolstadt	Zuchering	282	Ingolstadt	Zuchering	416
Ingolstadt	Zuchering	283	Ingolstadt	Zuchering	417
Ingolstadt	Zuchering	284	Ingolstadt	Zuchering	571
Ingolstadt	Zuchering	294	Ingolstadt	Zuchering	572
Ingolstadt	Zuchering	301	Ingolstadt	Zuchering	565
Ingolstadt	Zuchering	302	Ingolstadt	Zuchering	419
Ingolstadt	Zuchering	312/100	Ingolstadt	Zuchering	566
Ingolstadt	Zuchering	312/101	Ingolstadt	Zuchering	564
Ingolstadt	Zuchering	312/69	Ingolstadt	Zuchering	563

---

Bayernwerk Netz GmbH

---

**Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite**

**INstrom mobil (AGB)**  
**Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen**  
**Geltend ab 1. März 2026**

zum Vertrag INstrom mobil auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2025** geltende Preisblatt zum Preissystem Eintarif- und Zweitarifzähler nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile der Brutto-Arbeitspreise kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.07.2022: 0,00 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2026: 0,446 Cent/kWh), der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 §19 StromNEV seit 01.01.2026: 1,559 Cent/kWh), die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2026: 0,941 Cent/kWh) sowie die Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2023: 0,000 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe.

Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2021: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

### I Preise INstrom mobil – Eintarifzähler

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

			NETTO	BRUTTO
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	25,16	<b>29,94</b>
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	12,08	<b>14,38</b>

### II Preise INstrom mobil – Zweitarifzähler

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

			NETTO	BRUTTO
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	28,27	<b>33,64</b>
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	20,85	<b>24,81</b>
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	14,96	<b>17,80</b>

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

### III Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten.

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

#### IV Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50

#### V Kosten für vom Kunden zu verantwortende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

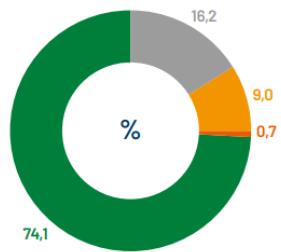
#### VI Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzliche Abrechnung	12,50

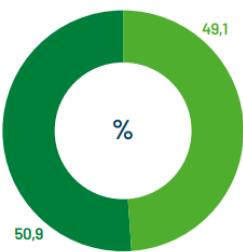
#### VII Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2025, zuletzt geändert 21.02.2025.

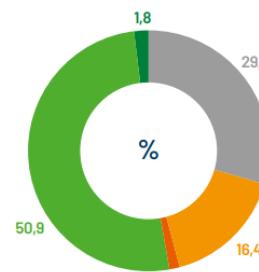
Gesamtstromlieferungen  
des Unternehmens



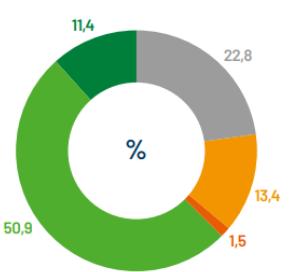
Unsere Ökostromprodukte  
INstrom aquavolt, INstrom business,  
INstrom mobil, INstrom online,  
Option Öko, SparINstrom,  
SWI Heizstrom, SWI RegioVolt,  
SWIstrom optimal und SWIstrom 24



Verbleibender  
Energieträgermix



Zum Vergleich:  
Stromerzeugung  
in Deutschland\* 2024



CO <sub>2</sub> -Emission	g/kWh	204
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

CO <sub>2</sub> -Emission	g/kWh	0
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

CO <sub>2</sub> -Emission	g/kWh	373
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

CO <sub>2</sub> -Emission	g/kWh	298
Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0000

● Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG   ● Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsachweisen, nicht gefördert nach dem EEG   ● Mieterstrom, gefördert nach dem EEG  
● Kernenergie   ● Kohle   ● Erdgas   ● Sonstige fossile Energieträger  
Durch Rundungen summieren sich die Prozentwerte möglicherweise nicht auf 100.

\* Quelle: BDEW

Die Lieferländer der Herkunftsachweise finden Sie hier: [sw-i.de/hkn](http://sw-i.de/hkn)

**INStrom basis (Strom Grund- und Ersatzversorgung)**  
**Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltkunden\***  
Geltend ab 1. März 2026

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltkunden\* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

\* Als Haushaltkunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2025** geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-i.de](http://www.sw-i.de) veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

**I) Preise für Haushaltkunden\* (ohne Leistungsmessung),**

		Netto	Brutto
<b>1. Arbeitspreise</b>			
1.1 ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	28,68	<b>34,13</b>
1.2 mit Schwachlastregelung			
1.2.1- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	32,03	<b>38,12</b>
1.2.2 in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	24,24	<b>28,85</b>
<b>2. Grundpreise (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)</b>			
2.1 für Zähler ohne Schwachlastregelung	EUR/Monat	12,08	<b>14,38</b>
2.2 für Zähler mit Schwachlastregelung	EUR/Monat	14,96	<b>17,80</b>

**II) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden\* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)**

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber.

Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

Tarifschaltzeiten:

HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr

NT = Feiertag und restliche Zeit

**III) Zahlungsweisen**

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

**IV) Kosten bei Zahlungsverzug**

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50

**V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

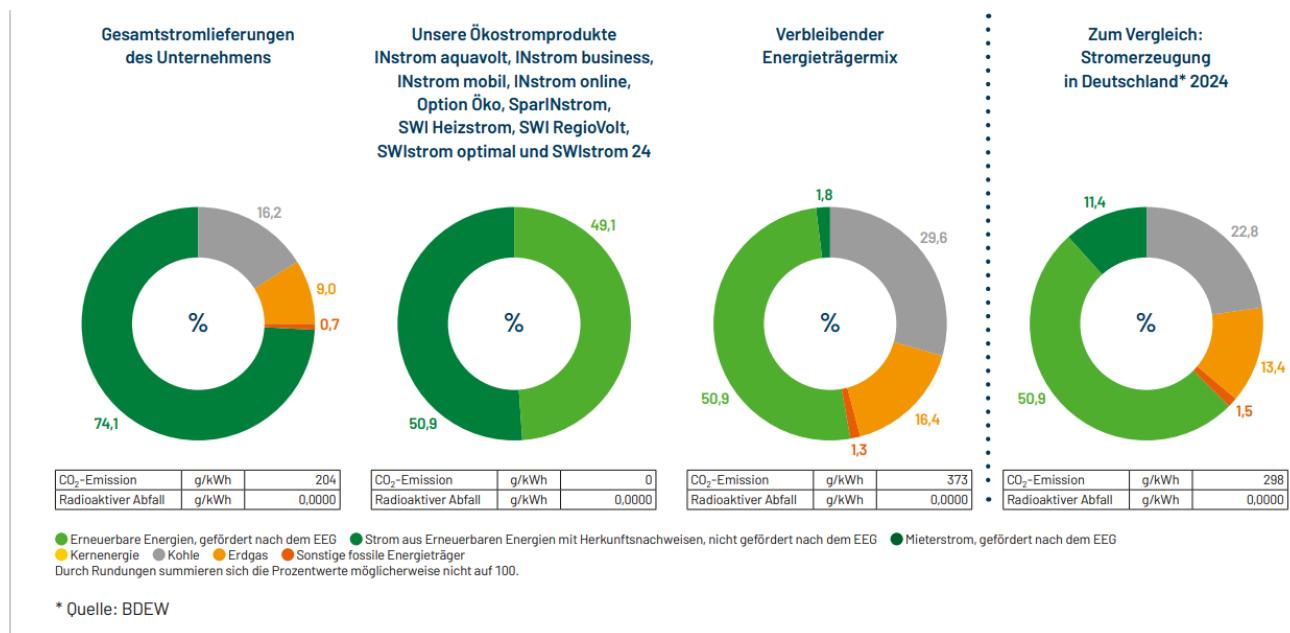
Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber.

**VI) Kosten für abweichende Abrechnung**

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzliche Abrechnung	12,50

**VII) Stromkennzeichnung**

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2025, zuletzt geändert 21.02.2025.



### Preiszusammensetzung von INst Strom basis:

Allgemeine Preise am Beispiel Haushaltkunde ET ohne Schwachlastregelung mit Drehstromzähler

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	<b>172,56 € (brutto)</b>
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	<b>14,38 € (brutto)</b>
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	<b>34,13 Cent (brutto)</b>

### Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließen-den Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	<b>144,96 € (netto)</b>
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	<b>12,08 € (netto)</b>
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	<b>28,68 Cent (netto)</b>

### In den Netto-Endpreis fließen ein:

	Euro/Jahr	Cent/kWh
• Stromsteuer		2,050 Cent
• Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,990 Cent
• Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000 Cent
• Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,446 Cent
• Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024: §19 StromNEV-Umlage)	1,559 Cent	0,941 Cent
• Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz		0,941 Cent
• Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV		0,000 Cent
<b>Summe Steuern, Umlagen, Abgaben und Aufschläge</b>		<b>6,9860 Cent</b>

**Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:**

- |   |            |
|---|------------|
| • Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde   | 5,970 Cent |
| • Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz  | 87,00 €    |
| • Messstellenbetrieb inkl. Messung für moderne Messeinrichtung,<br>wenn vom Netzbetreiber durchgeführt* | 21,01 €    |
- (\*ohne Berücksichtigung von Mehrkosten durch intelligente Messsysteme)

---

**Saldo (netto) der genannten einfließenden Kostenbelastungen: 108,01 € 12,956 Cent**

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil (netto) für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen  
(Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr 36,95 €  
Am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde 15,724 Cent

\* Der Höchstsatz der Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter [www.swi-netze.de](http://www.swi-netze.de) veröffentlicht.

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

---

**Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite**

### **Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

#### **GS Haunwöhr - Rauch- und Brandschutzelemente, Nr. 665-0177-2025-B-IN**

Einreichungstermin: 29.01.2026 um 10:15 Uhr,

Ausführungsstadt: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

---

### **Ende der Amtlichen Mitteilungen**

**Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.**

**Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.**